



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.I. Salzburgerisches Memoriale.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

weiläufftig, und zu Zeiten mit grossem Eyffer vorbracht und angeführt. Nachdem man aber bey der Reichs Deputation vernommen, daß das Erz-Stift Salzburg das factum Possessionis und Destitutionis durante hoc bello facta wolle beybringen, so hätte man es billig darauf stellen, und das begehrete Erinnerungs-Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlauchten nicht abschlagen müssen, auch dafür halten, daß diese Sache so weit vor die Reichs-Deputirten gehörig: A parte Salzburg werde auch angeführt, daß die

ordentliche und gewöhnliche Austräge die Restitutionem secundum Instrumentum Pacis nicht hindern könnten, und das Ordinarium Possessorium oder Petitorium ausführlich zu machen, Se. Churfürstliche Durchlauchten vorbehalten, die gültliche Tractaten aber am Kayserlichen Hoffe salva Restitutione gemeynet. So könne ingleichen liquidum cum illiquido nicht compensiret, auch die auf Kayserlichen Befehl beschene Anschlagung mehr vor einen Arrest geachtet werden, so in Instrumento Pacis cassirt,

1649
Sept.

N. I.

Salzburgisches Memoriale contra Chur-Bayern, wegen Arrestirung einiger Salz-Gefälle.

Des Heil. Römischen Reichs Höchst. Hoch- und Wohl-föblicher Chur-Fürsten und Stände, ad punctum Gravaminum bey diesem Convent niedergesetzte Hochansehnliche und vortrefliche Deputirte! Insonderß Hochgeehrte Herren!

Es ist das Erz-Stift Salzburg vor vielen Jahren, und lang vor dieser Kriegs-Unruhe, biß in Annum 1644. jederzeit in quieta possessione vel quasi eines zwischen ihm, dem Erz-Stift und dem Herzogthum Bayern, mit Brieff und Siegel bekräftigten Salz-Vertrages gewesen, vermöge dessen an einem, er, der Erz-Stift, jährlich eine gewisse Quantität an Salz dem Herzogthum Bayern zu liefern, und hingegen an andern Theil, dieses Herzogthum ihm, dem Erz-Stift, certam summam pecuniarum gleichfalls jährlich ohne einige Einrede und Behelf zu zahlen schuldig. Gleichwie nun der gemeldte Salz-Vertrag, sowohl auch die oballegirte Possession des Erz-Stifts an sich selbst undilpuirlich und klar, und aber Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, solche des Erz-Stifts unstreitige Salz-Gefälle, ohne einige Befugniß, unter blossen vermeyneten Schein einiger an seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten an den Erz-Stift präterdirten diesseits ungestandenen Kriegs-Gelder, als occasione præteriti belli, in Majo und Junio vorgemeldten 1648. Jahres, in Zuschlag genommen und gehemmet; Solche Hemmung auch, wieder alle Recht und Billigkeit, die Constitutiones Imperii, und mehr-gemeldten Salz-Vertrag, biß auf gegenwärtige Stunde, zu sein, des Erz-Stifts, unendlicher Beschwehruung de facto continuiert, und dann kein Stand des Reichs der Possession seiner wohl-hergebrachten Jurium, a suo Con-Statu also via facti zu entsagen: Dahero der zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät dem Heil. Reich und beyden auswärtigen Cronen getroffene Frieden-Schluß disponiret, daß ein jeder quoad Politicam in den Stand, in welchen er sich ante hosce belli motus befunden, plenarie restituiret werden solle, einfolglich vermöge solcher Disposition vor-hochgedachter Erz-Stift in den Besitz seiner vor der Krieges-Unruhe gehabtten occasione belli destituirten Salz-Intraden, und in die Observanz des mehr-bedeuteten Salz-Vertrags, non attentis ullis Exceptionibus, so an seiten Chur-Bayern dagegen allegiret werden möchten, sola Possessione præcedentis temporis Pacis inspecta wiederum einzusetzen ist. Gestalt der Erz-Stift in Fall Chur-Bayerns Durchlaucht von ihm, dem Erz-Stift, einigen Anspruch (deren sich jedoch keiner finden wird) zu haben vermeynen sollte, darüber gehöriger Orten, auch so gar allhie, entweder von den dreyen Reichs-Räthen, oder wohl-ermeldten Herren Deputirten (jedoch facta prius Restitutione sein, des Erz-Stifts, Salz-

Ge.

1649. Gefälle, & observato eo, was der mehr-bedeutete Salz-Vertrag vermag) unverlangt
 49. Red und Antwort, und zwar dergestalt zu geben erbiethig ist, daß verhoffentlich sein,
 Sept. des Erz-Stifts, Befugniß contra Chur-Bayern, bevorab, wann es zu der, von ihm
 dem Erz-Stift, nun von so geraumer Zeit verlangten damahligen Abrechnung kommen
 wird, noch in andern mehr Punctis überflüssig erscheinen solle.

1649.
 Sept.

Also ist auch an mehr wohl-gemeldte Herren Deputierte die diesseitige inständige
 Bitte und rechtliches Begehren gestellt, dieselbe wollen pro nunc, und vor einem An-
 fang erkennen, und der Hochfürstlichen Salzbürgischen Gesandtschaft einen vom Hoch-
 löblichen Reichs-Directorio authentisirten Extractum Protocolli darüber zukom-
 men lassen, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern solches durch ein be-
 weg- und nachdrückliches Schreiben vorstellen, daß der klagende Erz-Stift in krafft
 des Frieden-Schlusses ex capite Gravaminum Politicorum, in mehr-bedeutete sei-
 ne Salz-Fälle, und in die Observation des Salz-Vertrages, sine ulla dilacione,
 mora aut exceptione, wirklich zu restituiren, und wiederum einzusetzen, auch da-
 bey kräftig zu manucipiren sey, mit Vorbehalt der weitem Nothdurfft, quoad
 petitionem Commissionis ad realem Executionem faciendam; Imgleichen
 quoad punctum der von Chur-Bayern schuldigen Abrechnung, und alles desjenigen,
 was offte hoch-gemeldter Erz-Stift gegen Chur-Bayerns Durchlauchten und Dero
 Erben zu reserviren und vorzubehalten, von Rechts wegen befugt seynd. Nürn-
 berg, den 6ten Sept. Anno 1649.

Hochfürstlich-Salzbürgische Ge-
 sandtschaft.

§. XXXIII.

Wegen der Real-Asscuracion der fünff-
 ten Million wurde am 8. Sept. im Reichs-
 Rath abermahl consultiret, und geschlof-
 fen, die Schweden nochmals per Depu-
 tatos zu ersuchen, daß sie doch die Real-As-
 securacion fallen lassen möchten, in Be-
 tracht, daß man ihnen gleichwohl so viel
 über das Instrumentum Pacis an Baar-
 schafft bewilliget habe; Im fall aber die-
 ses nicht zu erhalten stünde, sollte man sich
 erbiethen, mit denen Creditoren, welche
 die Schweden doch auf solche fünffte Mil-
 lion zu weisen gedächten, Handlung zuzele-
 gen, und sich mit ihnen auf alle mögliche
 Art zu setzen; Da ihnen aber auch dieses
 nicht annehmlich siele, so wäre von ihnen zu
 vernehmen, was vor einen Ort sie dann zur
 Asscuracion verlangten; Doch wäre
 ihnen in voraus alle Hoffnung zu beneh-
 men, daß dazu Groß-Glogau würde her-
 gegeben werden.

Dieses Conclusum wurde nun denen
 Schweden umständlich eröffnet; Der
 Präsident Ersklein aber ertheilte darauf
 die Antwort, daß zu Bezahlung der Schwe-

bischen Soldatesca zu Ross und Fuß, der
 Artillerie und derer Generals-Personen
 die gewilligten 5. Millionen gar nicht an-
 reicheten, sondern noch 864000. Rthlr.
 zu deren Befriedigung nöthig wären, und
 dennoch bekämen die Reformirte, Abge-
 dankte, alte Emeriti, Wittwen und Wai-
 sen, keinen Heller davon, noch weniger die
 Creditores, welche zu Fortführung des
 Kriegs, Gelder hergeborget hätten; Die-
 sen sey angedeutet worden, sie möchten nach
 Schweden marchiren, und daselbst Kupfer
 und Eysen zur Bezahlung annehmen, wie
 dann mit Melchior Deging, jeso Schlau-
 genfeldt, welcher sonst mit 100000. Thl.
 an den Nieder-Sächsischen Crayß angewie-
 sen gewesen, der Anfang damit gemacht
 worden sey; Der Salvius müste mit sei-
 nen Assignationen auch nach Schweden;
 Um denen Wittwen und Waisen derer im
 Krieg gebliebenen Officiers, und andern
 in diese Clafs gehbrigen Personen, etwas
 geben zu können, müsten sie jeso allen Of-
 ficiers, vom Höchsten bis zum Niedrigsten
 fortan den dritten Monath Gage abbre-
 chen, und sie mit 2. Monath abfertigen;
 D 9 Was